

## Kündigung bei privatem Surfen im Internet

Das oberste deutsche Arbeitsgericht hat für einen Angestellten des Bundes entschieden, dass privates Surfen im Internet während der Arbeitszeit unter Umständen sogar eine fristlose Kündigung rechtfertigen kann.

Bei einer privaten Internetnutzung während der Arbeitszeit verletze der Arbeitnehmer grundsätzlich seine (Hauptleistungs-) Pflicht zur Arbeit. Die private Nutzung des Internets dürfe die Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung nicht erheblich beeinträchtigen. Die Pflichtverletzung wiege dabei umso schwerer, je mehr der Arbeitnehmer bei der privaten Nutzung des Internets seine Arbeitspflicht in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht vernachlässige. Im Falle des fast täglichen umfangreichen Aufrufs verschiedener pornografischer Internet-Seiten bestehe die Gefahr einer Rufschädigung des Arbeitgebers.

BAG 2 AZR 386/05

Harald Fontaine, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fontaine & Partner Anwaltssozietät GbR  
Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg  
Tel.: 040-35 35 41, Fax: 040-35 23 03  
E-Mail: [fontaine@rechtsanwalt-hamburg.biz](mailto:fontaine@rechtsanwalt-hamburg.biz)